

Nr. 31. Gesetz,

die Befugniß zu Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend;

vom 21. April 1884.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1. Durch örtliche Regulative können unter den nachfolgenden Beschränkungen Bestimmungen getroffen werden, auf Grund deren säumigen Abgabepflichtigen der Besuch von Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten verboten werden kann.

In Orten, an denen sich ein selbstständiger Gutsbezirk befindet, ist zu Errichtung eines Regulatives dieser Art ein übereinstimmender Beschluß des Stadtrathes, beziehentlich des Bürgermeisters oder Gemeindevorstandes und des Gutsvorstehers erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Stadtrathe, beziehentlich Bürgermeister oder Gemeindevorstand und dem Gutsvorsteher entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Durch den übereinstimmenden Beschluß mehrerer Gemeinden und selbstständiger Gutsbezirke können dieselben in vorliegender Beziehung zu einem Verbande vereinigt werden.

Regulative der vorliegenden Art bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

Unter Aufsichtsbehörde ist in allen den Fällen, in welchen eine Stadt mit Revidirter Städteordnung theilhaftig ist, die vorgesetzte Kreisshauptmannschaft zu verstehen.

§ 2. Bestimmungen der § 1 gedachten Art dürfen nur getroffen werden in Beziehung auf Rückstände an directen Staatssteuern, an directen Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulabgaben, sowie an Schulgeld.

§ 3. Die Ausschließung eines Abgabepflichtigen von öffentlichen Vergnügungsorten ist nur dann zulässig, wenn

- a) der Abgabenrückstand im Wege der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen nicht oder nicht vollständig erlangt worden ist, oder solche Umstände nachgewiesen sind, aus denen hervorgeht, daß diese Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos sein würde, und überdies
- b) solche Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Abgabenrestant mit Absicht, oder durch ungerechtfertigte Enthaltung von lohnender Arbeit,